

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	04.09.2014

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Beschlussvorschlag:

-

Sachverhalt:

Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses vom Jugendhilfeausschuss selbst gewählt.

Die Wahl wird gem. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NW durch offene Abstimmung vollzogen, sofern diesem Verfahren niemand widerspricht.

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG NW müssen die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft angehören und in dieser Eigenschaft Mitglied im Jugendhilfeausschuss sein.

Finanz. Auswirkung:

keine